

Einwohnergemeinde Lausen

Kanton Basel-Landschaft



**VERORDNUNG ZUM
BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT**

Stand: 1. Januar 2026

Gemäss § 2 des vorstehenden Bestattungs- und Friedhofreglementes erlässt der Gemeinderat zu diesem Reglement als Verordnung folgende Begräbnis- und Gebührenordnung:

I. BEGRÄBNISORDNUNG

§ 1 Friedhofgestaltung

¹ Die Gestaltung des Friedhofes und die Anlegung der Gräber ist in einem, vom Gemeinderat zu erstellenden Friedhofplan, festzulegen.

² Die Art und Weise der Unterteilung der einzelnen Grabfelder gemäss § 10 des Bestattungs- und Friedhofreglementes, ist im Friedhofplan festzulegen. Dies gilt auch für die Ausführungsart der Grabeinfassungen.

§ 2 Bepflanzungsmasse

Die Masse der Gräber nach § 10 des Bestattungs- und Friedhofreglementes werden wie folgt festgelegt:

Gräber	Bepflanzungsmass		Mindesttiefe
	Länge	Breite	
Sarggrab	1.80 m	0.60 m	1.60 m
Urnengrab	0.80 m	0.60 m	0.70 m

§ 3 Grösse der Grabmäler

Gemäss § 15 des Bestattungs- und Friedhofreglementes gelten für die Grabmäler folgende Höchstmasse:

Grabmäler	Höhe	Breite	Stärke
Sarggrab	1.00 m	0.60 m	0.20 m
Urnengrab	0.80 m	0.40 m	0.20 m

Die Beschriftung der Urnennischenplatten sowie der Namen-Tafel beim Gemeinschaftsgrab wird durch die Gemeinde organisiert. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

II. GEBÜHRENVERORDNUNG

§ 1 Grabstätten und Bestattungskosten

Gemäss § 13 des Bestattungs- und Friedhofreglementes werden für nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Verstorbene folgende Gebühren erhoben:

	Grabstättengebühr	Bestattungskosten
Sarggrab	CHF 1'200.00	CHF 1'500.00
Urnengrab	CHF 800.00	CHF 800.00
Urnenschengrab	CHF 400.00	CHF 200.00
Gemeinschaftsgrab	CHF 200.00	CHF 200.00
Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Grab	CHF 0.00	CHF 200.00

§ 2 Grabunterhaltsgebühren während gesamter Ruhezeit

Gemäss § 19 des Bestattungs- und Friedhofreglementes übernimmt die Gemeinde in Ausnahmefällen für Verstorbene ohne Angehörige oder mit Angehörigen, denen ein Grabunterhalt nicht zugemutet werden kann, den Grabunterhalt. Für die zu bepflanzenden und instandzuhaltenden Grabstätten sind der Gemeinde zum Voraus folgende Gebühren zu entrichten:

Sarggrab	CHF 7'000.00
Urnengrab	CHF 6'000.00

§ 3 Grabunterhaltsgebühren während gesamter Ruhezeit

Können Angehörige während der Grabruhezeit den Grabunterhalt nicht mehr vornehmen, übernimmt in Ausnahmefällen die Gemeinde den Grabunterhalt für die verbleibende Ruhezeit. Für die zu bepflanzenden und instandzuhaltenden Grabstätten verrechnet die Gemeinde folgende Gebühren:

Beibehalten Bepflanzungen		
	Sarggräber	Urnengräber
Wechselflor 2*pro Jahr	CHF 250.00	CHF 200.00
Zzgl. Unterhalt pro verbleiben-des Grabruhejahr	CHF 100.00	CHF 100.00

Einfache Bepflanzungen				
	Sarggräber		Urnengräber	
	Belag Boden- decker	Belag Stein- garten	Belag Boden- decker	Belag Stein- garten
Total einmalig für Bereit- stellung des Grabes	CHF 500.00	CHF 500.00	CHF 400.00	CHF 400.00
Zzgl. Unterhalt pro verblei- bendes Grabruhejahr	CHF 100.00	CHF 25.00	CHF 100.00	CHF 25.00

Beschlossen vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 31. März 2026.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Peter Aerni

Andreas Neuenschwander